

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen ¹

Bauvorhaben / Maßnahme
R8 - Weiterentwicklung innerörtlicher Wegebeziehungen für den Rad- und Fußverkehr – Radwegespanne NVZ
Auszuführende Arbeiten
Garten- und Landschaftsbauarbeiten

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. Lager- und Arbeitsplätze, Anschlüsse (§ 4 Abs. 4)

1.1 Lager- und Arbeitsplätze

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich die in den Vorbemerkungen zum LV beschriebenen Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

1.2 Wasser- und Energieanschlüsse

1.2.1 ☒ Der Auftragnehmer hat für die Zuführung von Wasser und Energie selbst zu sorgen. Die Kosten sind in den Angebotspreisen zu berücksichtigen.

1.2.2 ☐ Dem Auftragnehmer werden die in den Vorbemerkungen zum LV beschriebenen Wasser- und Energieanschlüsse kostenlos zur Verfügung gestellt. Anschlüsse dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers und den Einbau von Zwischenzählern benutzt werden. Die Kostenregelung richtet sich nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2. Die Kosten werden von der Schlussrechnung abgesetzt bzw. sind vom Auftragnehmer zu erstatten.

1.2.3 ☐ Auf der Baustelle sind Wasser- und Energieanschlüsse anderer Auftragnehmer vorhanden. Die Anschlüsse dürfen nur mit Zustimmung dieser Unternehmer benutzt werden. Verbrauchskosten sind unmittelbar zwischen den beteiligten Unternehmern auszugleichen.

1.2.4 ☐ Der Auftragnehmer ist für die Anschlüsse an die Hauptversorgungsstelle sowie die erforderlichen Versorgungsleitungen auf der Baustelle verantwortlich. Sind keine Anschlüsse vorhanden oder werden über die zur Verfügung gestellten Anschlüsse hinaus weitere Anschlüsse benötigt, hat der Auftragnehmer dafür selbst zu sorgen. Die Kosten sind in den Angebotspreisen zu berücksichtigen.

2. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

2.1 Die Bauführung und die Sicherheits- und Gesundheitskoordination obliegt dem

Bauführung

- ☐ Zentralen Gebäudemanagement
☒ Tiefbauamt
☐ Architekten-/Ingenieurbüro

Sicherheits- und Gesundheitskoordination

- ☐ Zentralen Gebäudemanagement
☒ Tiefbauamt
☐ Architekten-/Ingenieurbüro

2.2 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2.3 Den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Dorsten ist das Betreten der Baustelle zu jeder Zeit erlaubt.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

Bei der Berechnung der Vertragsfristen gelten Samstage als Werktage.

3.1 Die Ausführung ist zu beginnen

3.1.1 ☐ am

3.1.2 ☒ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

3.1.3 ☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber

3.2 Die Arbeiten sind abnahmereif fertig zu stellen

3.2.1 ☐ bis spätestens

3.2.2 ☐ innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

3.2.3 ☐ innerhalb von Werktagen nach Erhalt des Auftragsschreibens. Der Beginn der Arbeiten ist dem Auftragnehmer freigestellt. Er hat aber so rechtzeitig zu beginnen, dass die geforderte Ausführungszeit eingehalten wird. Die

¹ Die mit ☐ bezeichneten Textteile werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie durch ankreuzen gekennzeichnet sind.

Stadt Dorsten - BVB²

Ausführungsfrist ist so bemessen, dass eine notwendige Vorbereitungszeit von rd. 12 Werktagen berücksichtigt ist. Der Beginn der Arbeiten ist 4 Werktage vorher dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

I. Einzelfrist für	Werktage
II. Einzelfrist für	Werktage
III. Einzelfrist für	Werktage

3.4 ☒ Der Auftragnehmer hat einen Bauzeitenplan einzureichen.

☐ Die im beigefügten Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen werden als Vertragsfristen vereinbart.

3.5 Bei Angabe von Fristen nach Werktagen behält sich der Auftraggeber die datumsmäßige Festlegung im Auftragschreiben vor.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

4.1 ☒ Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

4.2 ☐ Bei Überschreitung der Vertragsfristen wird für jeden Werktag des Verzugs (§ 286 BGB) eine Vertragsstrafe von der Rechnungssumme einbehalten oder ist vom Auftragnehmer zu zahlen:

4.2.1 ☐ Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist eine Vertragsstrafe von 0,3% der Netto-Auftragssumme

4.2.2 ☐ Bei Überschreitung der Einzelfristen

4.2.2.1 ☐ bei Einzelfrist I eine Vertragsstrafe von 0,15%

4.2.2.2 ☐ bei Einzelfrist II eine Vertragsstrafe von 0,15%

4.2.2.3 ☐ bei Einzelfrist III eine Vertragsstrafe von 0,15%

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Entstandene und bereits gezahlte Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung von Einzelfristen werden sowohl auf weitere Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung von Einzelfristen als auch auf Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der Fertigstellungsfrist angerechnet.

4.2.3 ☐ Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. der Netto-Auftragssumme begrenzt.

5. Sicherheitsleistung (§ 17)

5.1 ☐ Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Nr. 30.1 ZVB werden von den Abschlagszahlungen 7,5 v. H. der Rechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann anstelle der Einbehaltung als Sicherheit eine Bürgschaft nach dem Formblatt Sich 1 in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge stellen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Formblatt Sich 2 in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

5.2 ☐ Als Sicherheit für Mängelansprüche nach Nr. 30.2 ZVB werden 3 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft für Mängelansprüche nach dem Formblatt Sich 2 stellen.

5.3 Für Abschlagszahlungen für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt oder bereitgestellt worden sind, und für entgegen der üblichen Vorgehensweise individuell vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt Sich 3 zu leisten.

5.4 Für Bürgschaften gilt Nr. 31 ZVB.

6. Versicherung

6.1 ☐ Vom Auftraggeber wird eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbeiträge werden auf die Auftragnehmer umgelegt und mit v. H. der Abrechnungssumme von der Schlussrechnung abgesetzt. Die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers je Schadensfall beträgt EURO.

6.2 Vom Auftragnehmer ist eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Die Kosten sind in den Angebotspreisen zu berücksichtigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an das Versicherungsunternehmen zu zahlen und die gezahlten Beträge vom Gegenwert der Unternehmerleistung oder einer etwa gezahlten Sicherheitsleistung einzubehalten.

7. Mängelansprüche (§ 13)

Stadt Dorsten - BVB³

- 7.1 ☒ Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche gelten die Fristen nach § 13 Abs. 4.
- 7.2 ☐ Als Verjährungsfrist für die Mängelansprüche werden Jahre für folgende Arbeiten vereinbart:

8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☒ Es werden k e i n e weiteren Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart.

Stadt Dorsten - BVB⁴

☐ Es werden folgende weitere Besondere Vertragsbedingungen vereinbart: